Des Durchlauchtigsten Fü

rstens zu Sachsen Marggrafens in Ober- vnd Nieder Lausitz vnd Burggrafens zu Mag

deburgk verordneter Amtshauptmann zu Budissin, Hans Heinrich von Metzeradt auf Die Stornig vnd Rovarzig,

hiermit seine Kundt: Demnach ingst geschlossener vnser Eurer Ehren Burgermeister vnd Rath zu Budissin

die Zeitharen vnd Grossen Herrn Bürgermeister vnd Rathmanne der Stadt Budissin durch eine schriftliche

Supplication zu dem Dato vnder die am 14. Februarij die eingelaufenen 1040. Thaler vnd drei

nebenst mit angehefteter Tilimirki Copian Vnterthenigst Bürgermeister gegeben, Welcher halben die vnd

Ihre Verwandten am Katz Mühl vorwegen gewisser gemeiner Stadt Budissin Vom Gemahle Ihrer vnd Dorothea

Antonie Rohn geborne die Kleine Katze Burgerin in Ihre stadt vnd die Kindern die selbige Ihrer

aufgegebenen obligationen in die Verschiedenen 10 Dem Zehen Tausend fünffhundert Thaler Capital vnd

Drey Tausend Sieben hundert Sieben vnd Viertzig Thaler Rechtzeben gerichten vnterschiedliche Summen Jährlichen zinses

dem ersteren Summa die aber an baarem oder weder totaliter noch partiellariter bei die in bösen vnd noto

rischen geldt mangelnden Zeiten abzuführen, derowegen mir mit der hie dreyzehn Jahren nicht gebrauchten

vnd derowegen zu verfallung dieses Capitals weitgemelter Rohn hin entweder an Capital vnd die ausgelegte

der zinsen, bey anfangen von denen Verlorenen jahren, mit ausgenommen gutes Jahres vnd gleichen

ein anfallenden deliberation sich vnterstanden, demselben Rohn hin vor sich vnd seine Kinder Ihr vnd ermeiner

Stadt vnder die Landgricht Pirsteinitz mit Ihrer sonderbaren Emter Dienstbarkeiten vnd andern pertinentien, welche

an statt der Landvolcken zur zeit einer Handpfellung immer zugeben, zu besitzen vnd auch Ihr ne

gentzlich zu nutzen vnd zugewinnen, mit mehrerer weise der Freisen Ihrer ausstehenden vnd von

Ihnen gleichen vorzugenen Contract, sich eigen, vnd an dem Ihrer Kaiserlichen Majestät vnd Hochgeborenen

Herrn die sich darinne obligirt, denselben Ihren Stadtsiegeln zu genehmen, Antonie Rohn hin, vnd

den Kindern, an sein Rohnsaint begeben, vnd darüber die die dieselbe mit Ihrer vorgehabte Hand

nung der beyden die Feilitzer, ohnfehlgedachter vnser Eurer Ehren gnädige Consens, auch

zuwerben, Demnach aber vorbemelten zugleich diese Vnterschiedliche empfehlung gethan, die

wollen gnädigst gewilligen ingl angedeuteten Contract in allen seinen Punkten vnd Circuln zu ro

6. ad. 1657.